

Anlage

Entgeltordnung für das Historische Zentrum – Museum für Frühindustrialisierung und Friedrich Engels-Haus der Stadt Wuppertal

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 S. 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein / Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVNRW S. 666 / SGV NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV NRW S. 254), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung vom die nachfolgende Entgeltordnung beschlossen :

§ 1 Entgeltpflicht

Für den Besuch des Historischen Zentrums einschließlich des Friedrich Engels-Hauses werden Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Besuch des Museums.

§ 3 Eintrittsentgelt

Der Eintritt beträgt für den Besuch der Dauerausstellung des Historischen Zentrums 4,00 EUR.

§ 4 Befreiungen und Ermäßigungen

1) Kein Entgelt wird erhoben

1. von Minderjährigen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
2. von angemeldeten Schulklassen im Klassenverband,
3. von Mitgliedern des Fördervereins des Historischen Zentrums.

2) Ein ermäßigtes Entgelt in Höhe von 2,00 EUR wird erhoben

1. von Minderjährigen von Beginn des 7. bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres,

2. von einer Begleitperson von Schwerbehinderten, bei denen die Notwendigkeit ständiger Begleitung im Schwerbehindertenausweis vermerkt ist (Merkzeichen „B“ oder „H“),
3. von Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes oder Arbeitslosenhilfe erhalten oder die im Besitz des Wuppertalpasses sind (Nachweis erforderlich), Grundwehr- oder Zivildienstleistende (Nachweis erforderlich).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Entgeltordnung vom 10.04.2001 ihre Gültigkeit.